



14 JULI 2008

Sozialgericht Münster

11.07.2008

Az.: S 12 AY 19/08 ER

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Antragsteller

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Vogel u.a., Lothringer Straße 60, 46045 Oberhausen

gegen

Gemeinde Schöppingen, vertreten durch den Bürgermeister, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen, Gz.: _____

Antragsgegnerin

hat die 12. Kammer des Sozialgerichts Münster am 11.07.2008 durch die Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht Steffens, beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller für die Zeit ab Eingang des Antrags bei Gericht bis zum 31. Juli 2008 über die durch Bescheid vom 19.06.2008 bewilligten Leistungen hinaus Leistungen zur Deckung seines Ernährungsbedarfs zu gewähren.

Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.

Gründe:

Der Antrag des Antragstellers,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm ab Antragseingang bis zum Ablauf des Monats der gerichtlichen Entscheidung Leistungen gem. § 1 a AsylbLG in gesetzlicher Höhe zu gewähren,

hat im Sinne des stattgebenden Tenors Erfolg.

Bei dem gestellten Antrag ist unklar, in welcher Höhe genau der Antragsteller Leistungen begehrt. § 1 a AsylbLG vermittelt einen Anspruch auf die Gewährung der unabweisbar gebotenen Leistungen. Zu diesen Leistungen gehören solche, die zur Sicherung der Existenz des Betroffenen unerlässlich sind. Dies sind auf jeden Fall die vom Antragsgegner durch Bescheid vom 19.06.2008 bewilligten Leistungen der akuten Krankenhilfe im Bedarfsfall sowie die Leistungen der Unterkunft zur Vermeidung von Obdachlosigkeit. Unabweisbar geboten ist aber auch die Sicherung der Ernährung des Betroffenen (vgl. LSG NRW, Beschluss vom 07.11.2007, L 20 B 73/07 AY ER). Der Antragsteller verfügt zwar über die Aufwandsentschädigung aus der Ableistung gemeinnütziger Tätigkeit. Diese Aufwandsentschädigung entbindet die Antragsgegnerin indessen nicht, den Ernährungsbedarf des Antragstellers in voller Höhe zu gewährleisten. Denn zum einen reicht die Höhe der Aufwandsentschädigung zur Sicherung der Ernährung des Antragstellers nicht aus. Außerdem dient sie ihrem Zweck nach auch der Entschädigung für einen durch die Ableistung der gemeinnützigen Tätigkeit entstehenden etwaigen Mehrbedarf. Schließlich gehören zu den unabweisbaren Leistungen auch solche zur Deckung nicht aufschiebbarer persönlicher Bedürfnisse (Körperpflege, wichtige Telefonate bzw. Portokosten für etwaige wichtige Korrespondenz u.ä.). Der Antragsteller kann einen Teil seiner Aufwandsentschädigung für die zuletzt genannten Bedürfnisse einsetzen, die Antragsgegnerin hat dann aber den Ernährungsbedarf des Antragstellers zu decken. Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller zur Zeit einen über den Bedarf an Ernährung und nicht aufschiebbarer persönlicher Bedürfnisse hinausgehenden unaufschiebbaren Bedarf hat, der von den Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erfasst ist (z.B. Bekleidung), sind nicht erkennbar. Entsprechendes hat der Antragsteller auch nicht vorgetragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe bei dem Sozialgericht Münster, Alter Steinweg 45, 48143 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Beschwerde an das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 750 € übersteigt. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Zweigertstraße 54, 45130 Essen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Steffens